



Eine Auswahl unserer Hunde, die ein Zuhause suchen

obere Reihe von links nach rechts: Flocke, Fridolin, Noe

mittlere Reihe von links nach rechts: Monty, Reno, Mexx

untere Reihe von links nach rechts: Tyson, Tigger

Liebe Deine Feinde; denn sie sagen Dir Deine Fehler.

(Benjamin Franklin, [+1790])

Liebe Tierfreundinnen, liebe Tierfreunde,

Das "Neue Jahr" ist nun wieder mehrere Wochen alt, aber wir befinden uns immer noch in einem wirtschaftlichen Tief, welches sicherlich weitere negative Auswirkungen im Verlaufe des Jahres haben wird, die auch wir im Tierheim spüren werden.

Deshalb ist es nicht hoch genug einzuschätzen, dass sich das Tierschutzbewusstsein in der Bevölkerung in den vergangenen Jahrzehnten stetig im positiven Sinne geändert hat.

Im wesentlichen hat so auch diese Tatsache mit dazu beigetragen, dass dieses Bewusstsein seinen Niederschlag in den gesetzlichen Regelungen gefunden hat.

Seit 1990 gelten Tiere auch im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr als Sache, sondern eben als Tiere, die durch besondere Gesetze zu schützen sind. Eine weitere Aufwertung erfuhr der Tierschutz im Jahre 2002 durch die Aufnahme ins Grundgesetz.

Der neue Artikel 20 a im Grundgesetz besagt, dass der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen hat.

Deshalb ist der Tierschutz in Deutschland als Staatsziel fest verankert und Behörden, Gerichte, etc., sind in besonderem Maße verpflichtet, dem Schutz unserer Mitgeschöpfe in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

Der Tierschutzalltag sieht in der Realität leider ganz anders aus. Wenn es um dringend notwendige Unterstützungen für unsere Tiere geht, haben die Kommunen meistens Ausreden parat, die dann lauten: "Wir selbst haben wenig Möglichkeiten, zusätzliche, dringende Finanzen locker zu machen, weil unsere Haushalte dieses leider nicht hergeben".

So trifft leider das Zitat auch auf unseren Verein zu: "Bist Du Gottes Sohn, so helfe Dir selbst."

Nun darf aber auch nicht verschwiegen werden, dass die mit uns zusammenarbeitenden Städte und Gemeinden immer bemüht waren, uns - trotz derzeitiger Wirtschaftskrise - unter die Arme zu greifen, wohl wissend aber auch, dass bei einer Insolvenz unseres Tierheimes auf sie ein großes Problem zukommen wird, Hoffentlich tritt dieser Fall **n i e m a l s** ein.

Deshalb warten wir erst einmal ab, wie die Kämmerer und Räte auf unseren dringend notwendigen Erhöhungsantrag reagieren werden.

Liebe Tierfreundinnen, liebe Tierfreunde!

Nach diesen leider nicht erfreulichen Ausführungen wird es Sie sicherlich interessieren, wie der Tierschutzverein Moers und Umgebung e.V. bisher die derzeitige wirtschaftliche Rezession gemeistert hat. Dazu werde ich auf der Jahreshauptversammlung ausführlich Stellung beziehen.

Soviel allerdings kann ich Ihnen zu Ihrer Beruhigung heute schon mitteilen; wir sind bisher mit einem blauen Auge davongekommen.

Allerdings hat sich das nicht von selbst so ergeben. Durch viele Aktivitäten unsere ehrenamtlichen Helfer, unseres Personals und des Vorstandes ist es uns gelungen, trotz derzeitiger Krise das Spendenaufkommen weiter positiv zu gestalten. Dafür bedanke ich mich von dieser Stelle aus bei allen Tierfreundinnen und Tierfreunden, die mit dazu beigetragen haben.

Gerade nach der sehr unsachlich geführten Leserbriefaktion in der Presse kommt meiner Auffassung nach nunmehr der "Jetzt erst Recht" Standpunkt vieler Bürgerinnen und Bürger zum Tragen, die uns vermehrt mit kleineren, aber auch mit größeren

Spenden geholfen haben. Konnten wir doch damit weiterhin unsere Tiere gut versorgen.

Insbesondere erwähnte ich deshalb in diesem Zusammenhang die spontane finanzielle Unterstützung des "Christlichen Pflegedienstes, Familie Kiwitt, aus Moers, die uns mit einer Großspende von **5.000 €**, vor allem aber unseren Tieren, ein g r o s s e s Weihnachtsgeschenk gemacht haben.

Aber auch der gesamte Vorstand ist seiner Aufgabe nachgekommen, Schaden vom Verein abzuwenden. Durch Einsparungen und hier insbesondere im Personalbereich, haben wir gemeinsam den Grundstock gelegt, dass der Bestand des Tierheimes Moers - falls nichts Unvorhergesehenes passiert und die Kommunen ihre Verpflichtungen unseren Tieren gegenüber nachkommen werden - zumindest für die nächsten drei Jahre, gesichert ist.

Dafür bedanke ich mich - gerade auch von dieser Seite aus - bei meinem Vorstand ganz herzlich dafür, dass wir gemeinsam und vor allem einhellig die schwierigen personellen Entscheidungen getroffen haben, ohne die es nicht möglich gewesen wäre, eine drohende Insolvenz zu verhindern.

Liebe Freunde,

nun wählen wir am 25. März 2010 einen neuen Vorstand, vor dem sicherlich keine leichte Aufgabe liegen wird. Es gilt den Bestand des Tierheimes langfristig zu sichern. Es müssen dringende Modernisierungsarbeiten im Tierheim vorgenommen werden und nicht zuletzt müssen auch die Mitarbeiter am allgemeinen Lohnentwicklungsprozess beteiligt werden.

Dafür aber ist eine ausreichende finanzielle Unterstützung durch die Öffentlichkeit erforderlich. Diese kann aber nur dann erwartet werden, - und wem sage ich das -, wenn das Image des Tierschutzvereins weiter verbessert wird.

Die im Oktober/November gegen uns initiierte Leserbriefkampagne hat unser diesbezügliches Bemühen leider wieder ein ganzes Stück zurück geworfen. Wenn wir aber alle gemeinsam versuchen, hierzu unseren persönlichen Beitrag zu leisten, bin ich sicher, dass wir dieses Ziel erreichen können.

Ich freue mich auf Ihren Besuch zur diesjährigen Jahreshauptversammlung.

Ihr



Helmut Schön
1. Vorsitzender

Nachstehend lesen Sie die Einladung zur Jahreshauptversammlung. Unter dem Tagesordnungspunkt 11 ist die *Satzungsänderung* genannt.

In der Jahreshauptversammlung vom 27.03.2009 wurde eine Kommission benannt, die sich mit der Satzungsänderung befasst. Diese ist Ihrer Aufgabe nachgekommen, das Resultat lesen Sie in dieser Ausgabe.

Die Satzung ist in diesem Heft veröffentlicht als Gegenüberstellung: Satzung vom 18. Juni 2008 und Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008. Die Änderungen zur bestehenden Satzung sind in Rot geschrieben.

Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch, damit eine zügige Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung erfolgen kann.

Am Ende der Gegenüberstellung sind noch die Termine für 2010 aufgeführt, die laut Tagesordnungspunkt 10 beschlossen werden sollen. Bitte beachten Sie dieses.

EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Gemäß § 10 unserer Satzung lade ich Sie alle recht herzlich fristgerecht zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Diese findet statt, **Donnerstag, 25. März 2010 um 18.30 Uhr**, in der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Homberger Straße 344, in 47443 Moers.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung, Genehmigung der Tagesordnung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls vom 27.03.2009
3. Jahresbericht des Vorstandes, sowie des Finanzberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr 2009
4. Aussprache
5. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2010
6. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes
7. Wahl eines Versammlungsleiters für die Wahl des
1. Vorsitzenden
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über den Veranstaltungskalender 2010
11. Satzungsänderung
12. Fragen an den neu gewählten Vorstand
13. Verschiedenes

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte ich um eine rege Beteiligung. Zur Jahreshauptversammlung werden ausschließlich Mitglieder zugelassen.

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers eingetragene Verein führt den Namen „Tierschutzverein Moers **und Umgebung** e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Moers

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 02 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereines ist:

1. Der Tierwelt Schutz zu verschaffen und sie zu bewahren vor
 - boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung
 - Grausamkeit bei ihrer Tötung
 - Verfolgung, die auf einem Verkennen ihres Nutzens beruht.
2. Das Recht des Tieres auf Schutz zur gesetzlichen Anerkennung und zur moralischen Überzeugung zu bringen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers eingetragene Verein führt den Namen „Tierschutzverein Moers u.U.e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Moers
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 02 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereines ist:

1. Der Tierwelt Schutz zu verschaffen und sie zu bewahren vor
 - boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung
 - Grausamkeit bei ihrer Tötung
 - Verfolgung, die auf einem Verkennen ihres Nutzens beruht.
2. Das Recht des Tieres auf Schutz zur gesetzlichen Anerkennung und zur moralischen Überzeugung zu bringen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 03 Mitglieder, Ehrenmitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag gestellt.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden, haben jedoch bis zur Volljährigkeit kein Stimmrecht. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden; sie sind mit jeweils einer vertretungsberechtigten Person stimmberechtigt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitglieder-Adressdatei des Vereins einzusehen. Es darf Adressen mit Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort für vereinsinterne Zwecke verwenden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss oder
 - durch den Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Empfehlung des Vorstandes über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren. Das Mitglied darf sich vor der Beschlussfassung rechtfertigen.

Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 03 Mitglieder, Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden, haben jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

Die Aufnahme in den Verein wird durch einen Aufnahmeantrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 04 Beiträge

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 05 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied darf an der Ausübung seines Rechts nicht behindert werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht übertragbar

§ 06 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 04 Beiträge

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 05 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an Mitgliedsversammlungen und sonstiger Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Mitglied ist berechtigt durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts am Meinungsbildungsprozess im Verein teilzunehmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied darf an der Ausübung seines Rechts nicht behindert werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 06 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 07 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden (w/m)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (w/m)
- dem Schriftführer (w/m)
- und bis zu 3 Beisitzern (w/m)

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind im Sinne des **bürgerlichen Rechts** jeweils allein zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Jedes Mitglied des Vorstandes wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Scheidet ein **Beisitzer als Mitglied** des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung bestimmen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, muss unverzüglich auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen **ein Nachfolger** gewählt werden.

Das Amt aller Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 07 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- und bis zu 3 Beisitzern

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind im Sinne des § 26 BGB allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung bestimmen.

Das gilt jedoch nicht für den geschäftsführenden Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, muss unverzüglich auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Nachwahl erfolgen.

Das Amt aller Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das trifft auch auf das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Der **Vorstand** leitet den Verein und vertritt diesen nach innen und nach außen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dieses sind im Einzelnen:

- **Konstituierung des Vorstandes**
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- **Erstellung des Haushaltsplanes**
- **Erstellung des Jahresabschlusses**
- Vorbereitung Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- **Auflösung des Vereins**

Der Vorstand hat die Aufgabe und die sich daraus ergebende Verpflichtung, die Finanzen und das vorhandene Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten.

Er hat darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist auf der nächsten Vorstandssitzung genehmigen zu lassen.

.Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Vorsitzende leitet den Verein und vertritt diesen nach innen und nach außen und ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dieses sind im Einzelnen:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens Auflösung des Vereins

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat die Aufgabe und die sich daraus ergebende Verpflichtung, die Finanzen und das vorhandene Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten.

Er hat darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.

Über die jeweiligen Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Die weitere Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln die gefassten Beschlüsse auf der konstituierenden Vorstandssitzung

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Eingeladen wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit Bekanntgabe einer Tagesordnung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Zur Jahreshauptversammlung wird form- und fristgerecht vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingeladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder die Einberufung einer Mitgliederversammlung von mindestens **50 Vereinsmitgliedern** unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Eine Frist von 14 Tagen ab Einladungsdatum ist bei allen Mitgliederversammlungen einzuhalten.

Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Falls die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unterzeichnet.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift oder in der Presse unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder die Einberufung einer Mitgliederversammlung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Eine Ladungsfrist von 2 Wochen ist bei allen Mitgliederversammlungen unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung liegt Beschlussfähigkeit vor.

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Fragen zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Wahl von **2 Kassenprüfern**
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins **und über die Verwendung des verbleibenden Vermögens**
- k) **Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge**

Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist auf der nächsten **Mitgliederversammlung** genehmigen zu lassen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet.

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden **stimmberechtigten** Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller **stimmberechtigten** Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

Meldet das Mitglied sich nach einer schriftlichen Erinnerung nicht, ist **das als Zustimmung zu werten**. Eine Frist für die Beantwortung von vier Wochen **einschließlich einer zweiwöchigen Erinnerungsfrist** ist einzuhalten.

Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Wahl von 3 Kassenprüfern
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Die weitere Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln die gefassten Beschlüsse auf der konstituierenden Vorstandssitzung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet.

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

Meldet das Mitglied sich nach einer schriftlichen Erinnerung nicht, ist die nicht erfolgte Antwort als Zustimmung zu werten. Eine Frist für die Beantwortung von vier Wochen ist einzuhalten.

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 12 Wahlen

Es finden offene Wahlen zum Vorstand statt. Stellt ein Mitglied jedoch den Antrag auf geheime Wahl, muss diesem nachgekommen werden.

In den Vorstand sind diejenigen Personen gewählt, welche die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch dieser Wahlgang keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Die Wahl des Vorstandes ist von einem Wahlleiter durchzuführen, der durch Handzeichen von der Versammlung bestimmt wird.

§ 13 Beschlüsse

Falls die Sitzung nicht anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus einer Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 15 Kassenprüfung

Die **Kasse** des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres von mindestens zwei gewählten **Vereinsmitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen; in der Mitgliederversammlung ist mündlich zu berichten.**

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 12 Wahlen

Es finden offene Wahlen zum Vorstand statt. Stellt ein Mitglied jedoch den Antrag auf geheime Wahl, muss diesem nachgekommen werden.

In den Vorstand sind diejenigen Personen gewählt, welche die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch dieser Wahlgang keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Die Wahl des Vorsitzenden ist von einem Wahlleiter durchzuführen, der durch Handzeichen von der Versammlung bestimmt wird.

§ 13 Beschlüsse

Falls die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus einer Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres von mindestens zwei gewählten Rechnungsprüfern vorzunehmen. Die Prüfung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht gegeben werden kann.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 16 Tierheimverwaltung

Die Verwaltung eines Tierheims oder mehrerer Tierheime durch den Verein obliegt dem Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich sind 3/4 aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine andere gemeinnützige Tierschutzeinrichtung. Diese wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern festgelegt.

§ 18 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 16 Führung des Tierheimes

Die Verantwortung für die Führung des Tierheimes obliegt dem Vorstand, der alleiniges Weisungsrecht hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

Änderungsvorschläge zur Satzung vom 18. Juni 2008

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereines ist Moers

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht in Kraft. Eine Kopie des Eintrages in das Vereinsregister ist Bestandteil der Satzung und ihr beigefügt.

Alte Satzung vom 18. Juni 2008

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist die Stadt Moers

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am Mittwoch, 18. Juni 2008, in Kraft.

Vorgesehene Termine für das Jahr 2010

- | | |
|--------|---------------------|
| 20.06. | Sommerfest |
| 12.09. | Tag der offenen Tür |
| 04.10. | Welttierschutztag |

Schweingrippe bei Hunden?

Seit immer mehr Menschen an der Schweingrippe leiden, häufen sich die Sorgen vieler Tierliebhaber, ob der Virus auch auf den Hund übergehen kann.

Definitiv ausschließen kann das niemand, doch aus Amerika, wo die Grippe länger und intensiver grassiert, kommt Entwarnung. bislang ist dort kein einziger Fall bekannt, so dass man sich keine Sorgen machen muss. Auch die so genannte Hundegrippe ist bislang in Deutschland noch nicht aufgetreten.

Dennoch sind unsere Hunde gegen Influenza und Erkältungen nicht gefeit. Fragen Sie deshalb Ihren Tierarzt, wie man ggfs. Vorsorge treffen kann.

Im Winter Hundepfoten eincremen

Auch Hunde finden Toben im Schnee ganz toll. Doch man muss einige Regeln beachten, wenn man mit Hunden einen Winterspaziergang macht. Das sagt die Tierschutzorganisation Vier Pfoten. So sollte man mit dem Hund nicht dort hergehen, wo die Wege mit Salz und Asche bestreut sind.

Hunde haben keine Schuhe an. Salz und Asche machen Risse in der Pfotenhaut. Außerdem leckt der Hund sich die Pfoten ab und schluckt das Salz. Dann bekommt er Bauchweh.

Man sollte die Pfoten der Hunde eincremen. Vaseline ist hierfür sehr gut geeignet.

Hunde gehören an die Leine

Hundehalter, die ihren Vierbeiner frei umherlaufen lassen, sollten in jedem Fall über eine Hundhaftpflichtversicherung nachdenken. Denn ein möglicher Haftpflichtschaden kann schon dann eintreten, wenn das Tier einen Passanten erschreckt und dieser dabei z. B. durch einen Sturz verletzt wird.

Im konkreten Fall ging es um eine 80 Jahre alte Radfahrerin. Die Tatsache, dass der Schäferhund die Frau noch nicht einmal berührte, sogar ca. 3 Meter vor der Frau von seinem Herrchen zurückgerufen wurde spielte für die Richter keine Rolle.

Die Situation, dass ein ausgewachsener Hund auf jemanden zuläuft, insbesondere wenn es sich dabei um ältere Personen handelt, sei geeignet, eine Panikreaktion durch Erschrecken auszulösen. Die Frau hätte davon ausgehen müssen, dass das Tier sie anspringt (OLG Brandenburg Az: 12 U 94/07)

Spenden

Frau Siebenhaar ist seit Jahrzehnten für unsere Tierheimtiere da. Sie hat lange Jahre im Tierheim geholfen, ist u. a. mit dem Fahrrad bei Wind und Wetter zum Markt gefahren, um Grünfutter für unsere Tiere zu holen.

Auf Grund ihres unermüdlichen Einsatzes wurde Sie am 18. Juni 2008 zum Ehrenmitglied ernannt.

Frau Siebenhaar ist mittlerweile weit über 80 Jahre alt und überwies uns jetzt im Dezember eine Spende von **1.000,00 €**.

Herzlichen Dank und alles Gute für Sie, Frau Siebenhaar

Spende des Pflegedienstes Kiwitt

Unter dem Motto "Spender sind Anwälte der Hilflosen" spendeten uns die Betreiber des ambulanten Pflegedienstes Kiwitt in Moers zum Weihnachtsfest für unsere Tiere einen Betrag in Höhe von **5.000,00 €**.

Spender sind Helfer und werden somit Sachverwalter der Hilflosen, führte Herr Kiwitt bei der Übergabe des Schecks aus. Die Tiere müssen ebenso gut versorgt sein, wie alle anderen, die in eine Notlage kommen, fügte Herr Kiwitt hinzu.

Helfen und Spenden ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Jeder, der etwas hat und etwas gibt, tut ein gutes Werk. Herr Kiwitt versteht seine heutige Spende auch als einen Weckruf für andere Menschen, noch mehr zu helfen.

Abschließend führt ergänzend Frau Ursula Kiwitt hinzu, nur gemeinsam können wir Not lindern und das Leben für alle ein wenig lebenswerter gestalten.



Das Foto zeigt die symbolische Übergabe des Schecks über 5.000,00 Euro an den Vorsitzenden des Tierschutzvereins, Helmut Schön und unserer Tierheimleiterin, Margret Waschkewitz. Herr Schön bedankte sich sehr herzlich im Namen aller Tiere bei den Spendern Dieter und Ursula Kiwitt.

Ein Sparschwein wurde gefüttert

Die Eheleute A. und J. G. feierten Ihren 100. Geburtstag (2 x 50 Jahre). Anstelle von Geschenken baten Sie um eine Spende zugunsten unserer Tiere. Das bereit gestellte Sparschwein wurde gut gefüttert, so dass uns die Eheleute einen Betrag von **200,00 €** überreichen konnten.



Vielen Dank an die Geburtstagsgäste

Spende der Niederrhein-Löwen



Am 9.01.2010 gegen 11.00 Uhr besuchten die "Niederrhein-Löwen" mit ihrem 1. Vorsitzenden, Herrn Hau, unser Tierheim.

Nach einem Rundgang, bei dem alle Tierhäuser besichtigt wurden, übergab Herr Hau unserer stellv. Tierheimleiterin, Frau Lotz, eine Spende von **135,00 €**.

Einnahmen aus dem Weihnachtsmarkt in Moers

Am 3. und 4. Dezember 2009 standen wir mit einer Hütte auf dem Weihnachtsmarkt. Verkauft wurden selbst gebackene Plätzchen, Waffeln, Glühwein, selbst gezogene Kerzen und Diverses. Der Erlös betrug **611,58 €**. Unser Dank geht an die ehrenamtlichen Helfer und natürlich an alle, die uns unterstützt haben.

Wenn Du einen verhungerten Hund aufliest und machst ihn satt, dann wird er Dich nicht beißen. Das ist der Grundunterschied zwischen Hund und Mensch.

(Mark Twain, 30.11.1835 - 21.04.1910 US-Schriftsteller)

Wir über uns

Die Vereinszeitschrift wird vom Tierschutzverein Moers u.U.e.V. herausgegeben und an alle Mitglieder und Spender verschickt. Die Auflage beträgt bis zu 1.600 Exemplare. V.i.S.d.P. Helmut Schön, zu erreichen über die Anschrift unseres Tierheimes.

Die Geschäftsstelle unseres Tierschutzvereines und unser Tierheim befinden sich in 47441 Moers-Hülsdonk, Am Peschkenhof 34, Steuer-Nr. 119 5746 0364, Telefon 02841-16062 oder 21202, Fax 02841-21100.

Homepage: www.tierheim-moers.de, E-Mail: tierschutzverein-moers@online.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 15.00 – 18.00 Uhr, Samstag 10.00 – 13.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten nehmen wir Fundtiere an: Samstag von 15.00 – 18.00 Uhr und Sonntag von 9.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 18.00 Uhr. Von 18.00 – 22.00 Uhr erreichen Sie unseren Notdienst, nur für die Annahme von Fundtieren, unter 0157-72792120 oder 0157-72791606.

Unser Tierheim nimmt in erster Linie gefundene Tiere auf, um sie möglichst wieder an den Eigentümer zurückzugeben. Nicht abgeholte Tiere werden frühestens nach 7 Tagen an interessierte Tierfreunde vermittelt.

Haustiere, die von Ihren Eigentümern nicht mehr gehalten werden können, werden, soweit Platz vorhanden ist, ebenfalls im Tierheim aufgenommen, um sie weiterzuvermitteln.

Für eine zeitweilige Aufnahme von Hunden haben wir eine Pensionsabteilung. Die Pflegesätze betragen für Hunde, je nach Größe, 7,00 – 9,00 €/Tag.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr für Ehepaare 24,00 €, für Einzelmitglieder 18,00 € und für Rentner und Jugendliche 12,00 €.

Übrigens behaupten wir nicht, fehlerlos zu arbeiten. Aber wir geben uns große Mühe, Fehler zu vermeiden, wo wir nur können!

Alles was wir für Tiere tun, kostet Geld. Der Tierschutzverein Moers hat deshalb folgende Konten:

Postbank Essen	Konto-Nr. 84 38 430	BLZ 360 100 43
Sparkasse am Niederrhein	Konto-Nr. 112 000 5986	BLZ 354 500 00

Der Verein ist gemeinnützig. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar!

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Bitte geben Sie bei Einzahlungen auf unsere Konten Ihren Namen und die Anschrift deutlich an!

Mit dieser Lebensweisheit möchten wir unsere Jubilare im Jahr 2010 begleiten!

" Gib jedem Tag die Chance, der schönste deines Lebens zu werden "(Mark Twain)

Januar:

Helga Riegel, Duisburg	77 Jahre
Renate Wendt, Rheinberg	80 Jahre
Luise von der Heiden, Moers	85 Jahre
Werner Vogt, Duisburg	75 Jahre

Februar:

Christel Braun, Moers	75 Jahre
Sybille Schmiegelt, Moers	75 Jahre
Helga Sakowski, Moers	80 Jahre
Katharina Weiße, Kerken	85 Jahre
Hilde Kurlbaum, Moers	92 Jahre
Johann Schwartz, Duisburg	77 Jahre
Horst Hilla, Duisburg	80 Jahre

März:

Martha Thiel, Moers	77 Jahre
Udo Ditscheid, Duisburg	70 Jahre
Albert Kaiser, Neukirchen-Vluyn	70 Jahre
Hubert Walker, Rheinberg	70 Jahre
Peter Chwalczyk, Moers	75 Jahre
Wilfried Hüls, Duisburg	77 Jahre

Wir heißen unsere neuen Mitglieder wieder herzlich willkommen, das gilt auch für die die Tierpaten, die eine finanzielle Patenschaft für einen oder mehrere Schützlinge übernommen haben!

**Kareen Houben
Bettina Bosbach
Thomas Perkowski
Christina Friesz
Vanessa Schneymann
Marco Thielen
Stephan Wald
Gudrun Geelen
Gabriele Hoffmann
Bianca Engenolf**

Gedanken - Augenblicke

**Frau Charlotte Bader
Frau Margarete Erdt
Frau Marie-Theres Weiz
Frau Hildegard Lokietz
Herr Hans-Jürgen Rose
Herr Wolfgang Georg**

Wir bedanken uns zum letzten Mal bei diesen Tierfreunden